

Handlung irgend nicht geschäftlich
 nützlichen, noch nicht einen
 öffentlichen Nutzen begünstigt
 Leben, da ich diese oben so
 wenig, als eine Leitung der ge-
 wöhnlichen und beständigen Ma-
 gistrate zumal zu geschändeten
 werden mögen. In den den
 Anordnungen des Magistrats
 in politisch geschäftlichen der La-
 hier an die Leibeigenen und in
 Gültigkeit der. mithin sich
 an die Appenzelnergerichte gefast,
 und die Zugewandten zur
 neuen Forderung übernahm, so muß
 ich die Annahme der Anordnungen
 von den Kaufmannschaften oben
 so, wie die sich gegen die her-
 gebrachten Magistrate verhalten
 haben, und schriftlich Erklärung
 zu geben, und die ihre ob-
 rigkeit schuldigen Aufmerksamkeiten
 und Achtung gegenwärtig zu
 halten, so übrigens die ab-
 gefassten Verfügungen wegen an-
 derer Anordnungen des Ma-
 gistrate ruhig abzuwarten, und
 bis dahin mit dem städtischen
 Rathe keine Anordnung über-
 zu nehmen pflegen.

Conclusio.

In Ansehung des herkömmlichen
 Gutemats diese löbliche Hof-
 Anordnung auf unter neuen
 den Zugewandten zur schul-
 digen Befolgung bemerkt wird -
 und werden, als nicht polizey